

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Architektur Bachelor of Science (B. Sc.)	Ausgabe 41/2020
	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3112

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) folgende Studienordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.).

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 10. Juni 2020 die Studienordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 10. Juli 2020 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und –umfang
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 Mobilitätssemester
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Studienberatung
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Abschluss des Studiums
- § 12 Gleichstellungsklausel
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan des Studiengangs Architektur Bachelor of Science (B. Sc.)

Anlage 2: Prüfungsplan des Studiengangs Architektur Bachelor of Science (B. Sc.)

§ 1 - Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur Bachelor of Science (B. Sc.) Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum Studium berechtigt
 - a. die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife,
 - b. die positive Entscheidung der Universität nach dem erfolgreichen Absolvieren des Probestudiums nach § 70 Abs. 1 ThürHG,
 - c. das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 70 Abs. 2 ThürHG,
 - d. das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,
 - e. der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt,
 - f. der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 - g. der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 ThürHG als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird,sowie das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für diesen Studiengang.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung internationaler Bewerber/Bewerberinnen zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
 - a. Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - b. Nachweis anhand der Zertifikate
 - DSH-2,
 - TestDaF (mind. 4x TDN4) oder
 - eines gleichwertigen Nachweises.

§ 3 - Studienbeginn

Das Studium beginnt grundsätzlich zum Wintersemester eines jeden Studienjahres.

§ 4 - Studiendauer und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Thesis (Abschlussarbeit) 6 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes während des Studiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Semester sind 30 LP zu erbringen. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.
- (2) Die Möglichkeit zum Teilzeitstudium ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

§ 5 - Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Wissen, Verständnis, Fertigkeiten und Fähigkeiten, um eine spätere berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Architektur qualifiziert ausführen zu können. Studierende werden durch das Studium in die Lage versetzt, vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in der beruflichen und wissenschaftlichen Praxis bewältigen zu können.
- (2) Durch Ausbildung in der entsprechenden fachlichen Systematik und Begriffswelt sollen Absolventen/Absolventinnen in die Lage versetzt werden, praktische und wissenschaftliche Methoden im Bereich der Architektur anzuwenden. Das Studium legt überdies die Grundlage für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule.

(3) Die Studierenden sind in der Lage, Lösungen zu identifizieren, selbstständig und eigenverantwortlich zu entwickeln, zwischen Lösungen abzuwägen und diese zu bewerten. Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer gestalterischen, wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken.

(4) Ziel des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ als erster berufsqualifizierender Abschluss

§ 6 - Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Die Ausbildung ist schwerpunktmäßig entwurfsorientiert in den Kernmodulen verankert. Ergänzt werden diese Kernmodule durch begleitende Pflichtmodule sowie durch Wahlpflichtmodule gemäß des Studienplans (Anlage 1) und des Prüfungsplans (Anlage 2).

(2) In der Regel ist im 5. Fachsemester entweder ein Praxissemester im In- oder Ausland oder ein Studium an einer Partnerhochschule im In- oder Ausland verpflichtend.

§ 7 - Mobilitätssemester

(1) Innerhalb des verpflichtenden Mobilitätssemesters können die Studierenden zwischen einem Auslandsstudium oder einem betreuten Berufspraktikum wählen. Das Auslandsstudium bzw. das Berufspraktikum werden durch eine frühzeitige Beratung fachlich begleitet.

(2) Die im Rahmen des verpflichtenden Mobilitätssemesters im Ausland erbrachten Studienleistungen können auf Basis eines vorab bestätigten Learning Agreements mit mind. 21 oder max. 27 LP auf das Studium angerechnet werden. Bestandteil dieser Leistungen muss ein Entwurfsprojekt im Umfang von mind. 9 LP sein.

(3) Das Praktikum wird als Studienleistung anerkannt, wenn mind. 21 LP (mindestens 4 Monate Vollzeitätigkeit) bzw. maximal 27 LP (mindestens 6 Monate Vollzeitätigkeit) durch geleistete Arbeitszeit nachgewiesen werden. Mindestens vier der folgenden acht Themenfelder müssen während des Praktikums abgedeckt werden:

1. Grundlagenermittlung/Strategische Planung,
2. Vorentwurfsplanung/Vorstudien,
3. Entwurfsplanung/Projektierung,
4. Genehmigungsplanung/Projekteinreichung,
5. Ausführungs- und Detailplanung,
6. Ausschreibung und Vergabe,
7. Objektüberwachung/Bauleitung,
8. Objektbetreuung und Dokumentation.

(4) Der Erfahrungsbericht inkl. einer Dokumentation über das Auslandsstudium bzw. das Berufspraktikum im Mobilitätssemester und der vorbereitenden Beratung wird in einem Gesamtumfang von 3 LP bewertet.

(5) Werden im Mobilitätssemester weniger als 30 LP erbracht, ist die Differenz durch zusätzliche Kurse im Wahlpflichtbereich auszugleichen. Eine fehlende Entwurfsleistung muss in Form eines Kernmoduls erbracht werden.

(6) Die Einreichung der Leistungen aus dem Mobilitätssemester durch die Studierenden hat schnellstmöglich nach Abschluss desselben beim Prüfungsamt zu erfolgen.

§ 8 - Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden schreiben sich jeweils zu Semesterbeginn verbindlich für die Lehrveranstaltungen ein. Diese Einschreibung stellt gleichzeitig die Anmeldung zur zugehörigen Prüfung gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung dar. Ein Rücktritt von der Einschreibung zur Lehrveranstaltung ist in der Regel bis zwei Wochen nach Semesterbeginn möglich.

(2) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch schriftliche und mündliche Prüfungen oder Kernmodule erbracht werden.

§ 9 - Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung.
- (2) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen sowie akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Fakultät Architektur und Urbanistik durchgeführt.
- (4) Im Lauf des ersten Semesters findet eine Informationsveranstaltung statt.
- (5) Es wird regelmäßig eine Diskussionsveranstaltung mit den Studierenden, der Studiengangsleitung und der Fachstudienberatung über Inhalt und Struktur des Studiums durchgeführt.

§ 10 - Nachteilsausgleich

- (1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet die allgemeine Studienberatung.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs wird den spezifischen Belangen von chronisch kranken und benachteiligten Studierenden Rechnung getragen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 11 - Abschluss des Studiums

Das Studium wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Thesis und deren Präsentation zusammensetzt. Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird der Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen.

§ 12 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 13 - Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die zum WS 2020/21 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 10. Juni 2020

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

genehmigt
Weimar, 10. Juli 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage 1: Studienplan des Studiengangs Architektur Bachelor of Science (B. Sc.)

Bachelor of Science (B. Sc.) Architektur		WiSe	SoSe	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe						
		1. Fachsemester		2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester		5. Fachsemester		6. Fachsemester	
Kernmodule / Mobilitätssemester (Pflicht) mind. 84 LP	1. Kernmodul "Grundlagen des Gestaltens"	12	12	2. Kernmodul "Grundlagen des Entwerfens"	12	3. Kernmodul "Grundlagen des Konstruierens"	12	4. Kernmodul "Grundlagen des Städtebaus"	12	5. Kernmodul individuelle Vertiefung		12	
	Einführungskurs	3								Mobilitätssemester Studienleistung oder Praktikum im In- oder Ausland		mind. 21	
Pflichtmodule 60 LP	Architektur- und Baugeschichte	6	6	Geschichte und Theorie der Architektur		6				Vor- / Nachbereitung		3	
	Grundlagen der Baukonstruktion	9	9	Bauphysik	3	Gebäudetechnik	3						
	Planungsgrundlagen CAAD	3	3	Baustoffkunde	3	Brandschutz	3	Landschaftsarchitektur	3				
	Tragwerkelehre	9	9	Tragwerkskonstruktion	3	Grundlagen der Bauwirtschaft	3	Grundlagen des Städtebaus	3				
Wahlpflicht mind. 21 LP	Theorie Geschichte							Theorie Geschichte					
	Werkzeuge Methoden							Werkzeuge Methoden					
	Architektur Planung							Architektur Planung					
	Konstruktion Technik							Konstruktion Technik					
Thesis 9 LP	Soft Skills							Soft Skills					
										Thesis		9	

Anlage 2: Prüfungsplan des Studiengangs Architektur Bachelor of Science (B. Sc.)

Architektur – Bachelor of Science (B. Sc.)							
Modultitel	ECTS-LP	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Projekte (Pflicht)	mind. 84						
1. Kernmodul "Grundlagen des Gestaltens"		12					
2. Kernmodul "Grundlagen des Entwerfens"			12				
3. Kernmodul "Grundlagen des Konstruierens"				12			
4. Kernmodul "Grundlagen des Städtebaus"					12		
5. Kernmodul – individuelle Vertiefung							12
Mobilitätssemester *						mind. 21+3	
Pflichtmodule	60						
Einführungskurs	3	x					
Planungsgrundlagen - CAAD	3	x					
Architektur- und Baugeschichte	6	x	x				
Baukonstruktion - Grundlagen	9	x	x				
Tragwerkslehre	9	x	x				
Baustoffkunde	3		x				
Tragwerkskonstruktion	3			x			
Bauphysik	3			x			
Brandschutz	3			x			
Geschichte und Theorie der Architektur	6			x	x		
Gebäudetechnik	3				x		
Landschaftsarchitektur	3				x		
Grundlagen der Bauwirtschaft	3				x		
Grundlagen des Städtebaus	3				x		
Wahlpflichtmodule **	mind. 21						
Theorie Geschichte							
Werkzeuge Methoden							
Architektur Planung							
Konstruktion Technik							
Soft Skills							
Thesis	9						
Thesis							9
ECTS-LP gesamt	180						

* Mobilitätssemester: Innerhalb des verpflichtenden Mobilitätssemesters können die Studierenden zwischen einem Auslandsstudium oder einem betreuten Berufspraktikum wählen. Das Auslandsstudium bzw. das Berufspraktikum werden durch eine frühzeitige Beratung fachlich begleitet.

Die im Rahmen des verpflichtenden Mobilitätssemesters im Ausland erbrachten Studienleistungen können auf Basis eines vorab bestätigten Learning Agreements mit mind. 21 oder max. 27 LP auf das Studium angerechnet werden. Bestandteil dieser Leistungen muss ein Entwurfsprojekt im Umfang von mind. 9 LP sein.

Das Praktikum wird als Studienleistung anerkannt, wenn mind. 21 LP (mindestens 4 Monate Vollzeitätigkeit) bzw. maximal 27 LP (mindestens 6 Monate Vollzeitätigkeit) durch geleistete Arbeitszeit nachgewiesen werden. Mindestens vier von acht vorgegebenen Themenfelder müssen während des Praktikums abgedeckt werden (siehe § 7 Abs. 3).

Der Erfahrungsbericht inkl. einer Dokumentation über das Auslandsstudium bzw. das Berufspraktikum im Mobilitätssemester und der vorbereitenden Beratung wird in einem Gesamtumfang von 3 LP bewertet.

Werden im Mobilitätssemester weniger als 30 LP erbracht, ist die Differenz durch zusätzliche Kurse im Wahlpflichtbereich auszugleichen. Eine fehlende Entwurfsleistung muss in Form eines Kernmoduls erbracht werden.

** Wahlpflichtmodule: Module im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 LP und werden in der Regel mit Testat abgeschlossen. Insgesamt sind mindestens 21 LP zu erbringen. Es sind 4 von 5 Wahlpflichtmodulen mit jeweils mindestens 3 LP zu belegen.

Im Bereich der Soft Skills können maximal zwei Fremdsprachenkurse im Umfang von jeweils 3 LP anerkannt werden.